Gesellschaftervertrag der Wirtschaftsbetriebe Stadt Friesoythe GmbH

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Das Unternehmen ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und führt die Firma

Wirtschaftsbetriebe Stadt Friesoythe GmbH.

2. Sitz der Gesellschaft ist Friesoythe.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- 1. Gegenstand des Unternehmens sind:
 - a) Erwerb, Bewirtschaftung und Verwaltung und Errichtung kommunaler Liegenschaften,
 - b) Förderung des Fremdenverkehrs,
 - c) Beteiligung an Projektentwicklungen, soweit die Stadt Friesoythe berechtigt wäre, diese Projekte selbst zu unterstützen,
 - d) Planung und Erschließung von Wohnbau und Gewerbegebieten im Auftrage der Stadt Friesoythe,
 - e) Betrieb eines Allwetterbades,
 - f) Betätigung im Bereich der Stromerzeugung sowie der damit verbundenen entsprechenden Aufgaben.
- 2. Die Gesellschaft kann im Auftrag der Stadt Friesoythe im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaues, der Dorf- und Stadterneuerung sowie im Bereich der Infrastruktur und des Fremdenverkehrs anfallende Aufgaben übernehmen und eigene bauliche Maßnahmen im Hoch- und Tiefbaubereich durchführen. Grundlage für die Tätigkeit der Gesellschaft ist die Planung der Stadt Friesoythe.
- 3. Zur Erfüllung der vorgenannten Tätigkeiten kann die Gesellschaft alle erforderlichen Nebengeschäfte und Dienstleistungen erbringen.

Stand: 26. Juni 2014 Seite 1 von 10

§ 3 Stammkapital und Stammeinlage

- 1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 200.000,00 (in Worten: Euro zweihunderttausend).
- 2. Gesellschafter ist die Stadt Friesoythe mit zwei Geschäftsanteilen im Nennwert von je Euro 100.000,00.
- 3. Die von der Stadt Friesoythe im Rahmen der Gründung übernommene Stammeinlage von Euro 100.000,00 wird im Wege der Sacheinlage geleistet und ist durch Übertragung der im Eigentum der Stadt Friesoythe stehenden, im Grundbuch von Friesoythe eingetragenen Grundstücke Flur 24 Flurstück Nr.: 2/3, Größe 10.250 qm, gebucht im Grundbuch von Friesoythe Blatt 6963 unter BVNR 7 (im Folgenden nur bezeichnet als "Grundstück Verwaltungsgebäude Alte Mühlenstraße") und Flur 22 Flurstück 26/5, Größe 403 qm, gebucht im Grundbuch von Friesoythe Blatt 6963 unter BVNR 7 (im Folgenden nur bezeichnet als "Grundstück Rathaus Stadtmitte") zu erbringen. Der Wert des Grundstückes Verwaltungsgebäude Alte Mühlenstraße wird auf Euro 650.000,00 und der Wert des Grundstückes Rathaus Stadtmitte auf Euro 200.000,00 festgesetzt. Die Gesellschaft ist verpflichtet, den die Stammeinlage übersteigenden Wert der Sacheinlagen i. H. v. Euro 750.000,00 an die Stadt Friesoythe zu vergüten (sog. Über-Wert-Sacheinlage). Hierzu wird die Gesellschaft im Wege der befreienden Schuldübernahme Verbindlichkeiten der Stadt Friesoythe i. H. v. Euro 750.000,00 übernehmen.

§ 4 Verfügung

Die Übertragung oder Verpfändung des Gesellschaftsanteils oder von Teilen des Gesellschaftsanteils bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von ¾ des Stammkapitals.

§ 5 Organe der Gesellschaft

- 1. Die Organe der Gesellschaft sind:
 - 1) die Geschäftsführung,
 - 2) der Aufsichtsrat,
 - 3) die Gesellschafterversammlung.

Stand: 26. Juni 2014 Seite 2 von 10

- 2. Die Gesellschaftsorgane sind verpflichtet, die Kosten der Verwaltung und Geschäftsführung in angemessenen Grenzen zu halten.
- Kein/e Geschäftsführer/in und kein Mitglied des Aufsichtsrates darf in Angelegenheiten der Gesellschaft eine ihm selbst gewinnbringende Tätigkeit übernehmen oder besorgen, wenn nicht in jedem Einzelfall der Aufsichtsrat unter Ausschluss der Beteiligten zugestimmt hat.

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- Die Gesellschaft hat eine/n Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen. Ihr/Ihm/Ihnen obliegt die Führung der Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsanweisung.
- 2. Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- 3. Der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Dienstverträgen mit der Geschäftsführung bedürfen der Schriftform.
- 4. Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt er/sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen oder einen/eine Geschäftsführer/in zusammen mit einem/einer Prokuristen/in vertreten. Einem/Einer Geschäftsführer/in oder mehreren Geschäftsführer/innen kann Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
- 5. Die Vornahme der folgenden Geschäfte bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und die Verpflichtung zu solchen Geschäften, wenn der Vermögenswert Euro 20.000,00 übersteigt,
 - b) Vergabe von Aufträgen und Beschaffung von Vermögensgegenständen mit einem höheren Wert als Euro 20.000,00,
 - c) Verkauf und Übereignung von Vermögensgegenständen, wenn der Wert Euro 20.000,00 übersteigt,
 - d) Aufnahme von Darlehen,

Stand: 26. Juni 2014 Seite 3 von 10

- e) Hingabe von Darlehen, wenn der Wert einen Betrag von Euro 20.000,00 übersteigt,
- f) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten sowie Schenkungen und Verzicht auf Ansprüche.

§ 7 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- 1. Zur Überwachung der Geschäftsführung wird ein Aufsichtsrat bestellt, auf den die Vorschriften des Aktiengesetzes keine Anwendung finden.
- 2. Der Aufsichtsrat besteht aus 9 Mitgliedern, und zwar aus dem/der Bürgermeister/in der Stadt Friesoythe und 8 weiteren Ratsmitgliedern. Die vorstehend genannten Aufsichtsratsmitglieder werden vom Rat der Stadt Friesoythe gem. § 71 Abs. 2 NKomVG bestimmt und können jederzeit unter Beachtung des § 71 Abs. 2 NKomVG vom Rat abberufen und ersetzt werden. Sie bleiben auch nach Ablauf der Wahlperiode so lange im Amt, bis neue Aufsichtsratsmitglieder bestellt werden. Scheidet ein Ratsmitglied des Aufsichtsrates vor Beendigung der Wahlperiode aus dem Rat aus, endet automatisch seine Berufung als Mitglied des Aufsichtsrates.
- 3. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber der/dem Vorsitzenden niederlegen.
- 4. Der/Die Bürgermeister/in kann sich durch seine/n bzw. ihre/ihren Allgemeine/n Vertreter/in vertreten lassen. Die weiteren Aufsichtsratsmitglieder dagegen können sich nicht vertreten lassen.
- 5. Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Die §§ 40 ff. NKomVG und die Regelungen der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten sowie des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstausfalles an Mitglieder des Rates der Stadt Friesoythe und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder gelten entsprechend.
- 6. Die Amtsdauer der weiteren Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Rates. Nach Ablauf der Wahlperiode führ der Aufsichtsrat seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neu gebildeten Aufsichtsrates fort.
- 7. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 71 NKomVG für den Aufsichtsrat (§ 8 dieses Vertrages) entsprechend.

Stand: 26. Juni 2014 Seite 4 von 10

§ 8 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/n und einen/eine Stellvertreter/in. Der/Die Stellvertreter/in handelt bei Verhinderung der/des Vorsitzenden. Sind der/die Vorsitzende und sein/seine Stellvertreter/in verhindert, so übernimmt das älteste Mitglied des Aufsichtsrates den Vorsitz.
- Der Aufsichtsrat wird vom/von der Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert oder wenn es von der Geschäftsführung oder von mindestens 3 Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird.
- 3. Die Frist für die Einberufung der Sitzung des Aufsichtsrates beträgt eine Woche. Der schriftlichen Einberufung ist die Tagesordnung beizufügen. Die Frist ist auch durch eine rechtzeitige Einberufung per E-Mail gewahrt. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
- 4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist oder wenn alle Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung des Aufsichtsrates rügt.
- 5. Ist der Aufsichtsrat in einer einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung stattfinden. Der Aufsichtsrat ist in der zweiten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Es wird offen abgestimmt.
- 7. In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des/der Vorsitzenden Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher oder fernmündlicher Erklärungen gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied unverzüglich widerspricht.
- 8. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden und einem weiteren Aufsichtsratsmitglied zu unterzeichnen ist.

Stand: 26. Juni 2014 Seite 5 von 10

- Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom/von der Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung von seinem/seiner Vertreter/in, ihrem/ihrer Vertreter/in abgegeben.
- 10. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrates

- Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen und kann jederzeit von der Geschäftsführung Berichterstattungen verlangen.
- 2. Der Aufsichtsrat beschließt, unbeschadet gesetzlicher Zuständigkeiten, über:
 - a) Konzepte zur Arbeit der Gesellschaft,
 - b) Erlass einer Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung,
 - c) Anstellung, Bestellung und Widerruf der Bestellung der Geschäftsführung sowie die Zustimmung zur Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten,
 - d) Einstellung, Entlastung und Vergütung des Personals.

In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Aufsichtsrates nicht eingeholt werden kann, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des/der Aufsichtsratsvorsitzenden handeln. Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat unverzüglich hiervon zu unterrichten.

§ 10 Gesellschafterversammlung, Einberufung und Vorsitz

- Die Stadt Friesoythe wird in der Gesellschafterversammlung durch die Mitglieder des Rates der Stadt Friesoythe und den/die Bürgermeister/in vertreten.
- Die Gesellschafterversammlung wird durch die/den Vorsitzende/n des Aufsichtsrates schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche einberufen. Die Frist wird auch durch rechtzeitige Einladung per E-Mail gewahrt.
- Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.

Stand: 26. Juni 2014 Seite 6 von 10

- 4. Vorsitzende/r der Gesellschafterversammlung ist der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, so hat das an Jahren älteste anwesende, hierzu bereite Mitglied des Aufsichtsrates die Versammlung zu leiten.
- 5. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Rates der Stadt Friesoythe anwesend ist. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so ist eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- 7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.
- 8. Die Gesellschafterversammlung ist am Sitz der Gesellschaft einzuberufen.
- 9. Die T\u00e4tigkeit in der Gesellschafterversammlung ist ehrenamtlich. Die \u00a7\u00e4 40 ff. NKomVG und die Regelungen der Satzung \u00fcber die Gew\u00e4hrung von Aufwandsentsch\u00e4digungen und Fahrtkosten sowie des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstausfalles an Mitglieder des Rates der Stadt Friesoythe und die nicht dem Rat angeh\u00fcrenden Ausschussmitglieder gelten entsprechend.

§ 11 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- 1. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen:
 - 1) Feststellung des Jahresabschlusses,
 - 2) Verwendung des Bilanzgewinns oder über Vortrag oder Abdeckung eines Verlustes.
 - 3) Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,
 - 4) Bestellung des Abschlussprüfers,

Stand: 26. Juni 2014 Seite 7 von 10

- 5) Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Geschäftsführung und Mitglieder des Aufsichtsrates.
- 6) Änderung des Gesellschafsvertrages,
- 7) Auflösung der Gesellschaft,
- 8) Übernahme neuer Aufgaben,
- 9) Beteiligung an anderen Unternehmen,
- 10) Aufnahme neue Gesellschafter.
- 2. Beschlüsse über die Auflösung der Gesellschaft, Änderungen des Gesellschaftsvertrages, Erhöhung des Stammkapitals und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern müssen mit ¾-Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden.
- 3. Soweit die Gesellschaft beabsichtigt, Maßnahmen durchzuführen, die, wenn die Stadt Friesoythe sie selbst durchführen würde, gem. § 152 KomVG anzeige- oder genehmigungspflichtig wären, bedürfen diese Maßnahmen der vorherigen Zustimmung der Stadt Friesoythe.
- 4. Die Bestimmung darf abweichend von § 11 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages nur mit Zustimmung der Stadt Friesoythe geändert werden.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Jahresabschluss/Gewinnverwendung

 Die Geschäftsführung hat innerhalb der Fristen des § 264 Abs. 1 HGB den Jahresabschluss aus Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie

 soweit gesetzlich vorgesehen – einen Lagebericht aufzustellen und dem/der Abschlussprüfer/in zur Prüfung vorzulegen.

Stand: 26. Juni 2014 Seite 10 von 10

- Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem schriftlichen Prüfungsbericht des/der Abschlussprüfers/in unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes mit dem Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen.
- Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen. Zu den Verhandlungen kann der Aufsichtsrat den/die Abschlussprüfer/in hinzuziehen.
- 4. Der Aufsichtsrat hat über das Ergebnis der Prüfung der Gesellschafterversammlung schriftlich zu berichten.
- 5. Die Gesellschafterversammlung beschließt in den ersten 8 Monaten des Geschäftsjahres nach Entgegennahme des vom Aufsichtsrat zu erstattenden Berichtes über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates, über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Wahl des/der Abschlussprüfers/in und über die Feststellung des Jahresabschlusses.

§ 14 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 15 Prüfungspflicht

- Die Durchführung der Jahresabschlussprüfung richtet sich nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben gem. §§ 157 und 158 NKomVG und der Verordnung über die Prüfung des Jahresabschlusses der Eigenbetriebe und anderer prüfungspflichtiger Einrichtungen.
- Dem Rechnungsprüfungsamt stehen im Verhältnis zur Gesellschaft die Rechte nach §
 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu.
- 3. Der Kommunalaufsichtsbehörde und dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Cloppenburg ist jeweils eine Ausfertigung des Prüfungsberichtes zuzusenden.

Stand: 26. Juni 2014 Seite 10 von 10

§ 16 Gründungsaufwand

Die Gründungskosten gehen bis zu einem Betrag von Euro 10.000,00 zu Lasten der Gesellschaft.

§ 17 Salvatorische Klausel

- Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ungültig sein oder ungültig werden, so soll davon die Gültigkeit des Gesellschaftsvertrages in seiner Gesamtheit nicht berührt werden. Die ungültigen Bestimmungen sind durch andere zu ersetzen, die im Ergebnis dem mit der ungültigen Bestimmung gewollten Erfolg gelichkommen.
- 2. Sofern dieser Gesellschaftsvertrag eine Regelung nicht enthält, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Friesoythe,	den	··
-------------	-----	----

Für die Stadt Friesoythe:

Stand: 26. Juni 2014 Seite 10 von 10